

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Damen und Herren,

Wir wollen die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorantreiben und gemeinsam mit den Menschen mit Behinderung den Nationalen Aktionsplan weiterentwickeln! Deutschland hat die Konvention und das Zusatzprotokoll am 24. Februar 2009 ratifiziert. Damit ist die Konvention geltendes Recht und eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in Deutschland! Ziel des Übereinkommens ist, die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu fördern, ihre Diskriminierung zu unterbinden und einen Inklusionsprozess in die Gemeinschaft anzustoßen.

Es geht um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die gesamtstaatliche Aufgabe, Menschen mit Behinderung einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben.

Im Fokus steht dabei der Zugang für Menschen mit Behinderung zu Transportmitteln, Informationen und Kommunikation sowie zu Einrichtungen und Diensten.

Diese Aufgabe nehmen wir sehr ernst, auch wenn uns von der Opposition etwas anderes unterstellt wird!

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen.

Dieser Verpflichtung ist die Bundesregierung mit der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans nachgekommen! Der im Jahr 2011 beschlossene Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention stellt unserer Überzeugung nach einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe der rund 8. Mio. in Deutschland lebenden Menschen mit Behinderung dar.

Der Aktionsplan, der nicht nur die Handschrift der Bundesregierung, sondern von Anfang an auch die von Menschen mit Behinderung trägt, umfasst über 200 Einzelmaßnahmen und hat einen Zeithorizont von 10 Jahren! Darüber hinaus sind Länder und Kommunen dazu angehalten, eigene Aktionspläne zu erarbeiten.

In dieser Legislaturperiode sind die Fortentwicklung des Nationalen Aktionsplans und die Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten erklärte Ziele.

Seit September 2013 bis Juni 2014 wird der Nationale Aktionsplan im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) von der Prognos AG wissenschaftlich evaluiert. Ein Schwerpunkt der Prozessanalyse liegt auf der Beteiligung der Zivilgesellschaft, neben den Aussagen über den Prozess der Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans.

In diesem Zusammenhang sollte DER VON ALLEN Fraktionen begrüßte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen von August 2013 als konkrete Umsetzung des Artikels 31 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht unerwähnt bleiben, der im Übrigen von der Fachöffentlichkeit positiv aufgenommen wurde.

Sie sehen also, wir gehen unseren Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention nach!

Mit der Schaffung des SGB IX, des Behindertengleichstellungsgesetzes, der Gleichstellungsgesetze aller 16 Bundesländer und dem am 18. August 2006 inkraftgetretenen Allgemeinen Gleichstellungsgesetz wurde in den letzten zehn Jahren die Grundlage für mehr Selbstbestimmung und Teilhabe gelegt. Die Ergebnisse der Evaluation des Nationalen Aktionsplans sowie die Erkenntnisse des Teilhabeberichts werden in die Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans einfließen.

Erkenntnisse der Staatenprüfung werden ebenfalls Berücksichtigung finden. Im September 2014 soll der von der Bundesregierung eingereichte erste Staatenbericht aus dem Jahr 2011 vom UN-Vertragsausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen abschließend geprüft werden.

Auch die Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes und seiner drei Rechtsverordnungen sind Aufgaben aus dem Nationalen Aktionsplan. Möglicher Anpassungsbedarf bzw. Regelungslücken - auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenkonvention - sollen aufgezeigt werden. Die Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes hat zum Ziel, verlässliche Erkenntnisse darüber zu erhalten, ob alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt sind und ob sich die Instrumente des Behindertengleichstellungsgesetzes in der Praxis bewährt haben. Hier geht es insbesondere um Leichte Sprache, Zielvereinbarungen und die Verbandsklage. Der Abschlussbericht der Universität Kassel soll zum Mai 2014 vorliegen.

Zum Schluss möchte ich noch auf die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einer Anpassung des Behinderungsbegriffs eingehen. Wie bereits ausgeführt, ist die Konvention geltendes Recht. Die Forderung ist daher nichts anderes als Schönfärberei und in der Sache wenig zielführend. Denn der im SGB IX und im Behindertengleichstellungsgesetz definierte Behinderungsbegriff stellt eben nicht nur auf gesundheitliche Funktionsbeeinträchtigungen ab, er nimmt auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben in den Blick und entspricht somit den Anforderungen der Konvention! Im Übrigen wird derzeit vom Arbeitsministerium im Rahmen der bereits angesprochenen Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes geprüft, ob der Behinderungsbegriff einer Anpassung bedarf!

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, lassen Sie uns daher nicht um Begriffe streiten, sondern in der Sache arbeiten!

Vielen Dank!